

42117 Wuppertal, im Juli 2024
Moritzstraße 14

**An die Mitglieder der
Pensionskasse für die Angestellten der BARMER Ersatzkasse VVaG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit laden wir Sie zu der am

Dienstag, den 13. August 2024, um 11.00 Uhr
im Hause der **BARMER**, Wuppertal
Lichtscheider Str. 89, 42285 Wuppertal,

stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung der Pensionskasse für die Angestellten der BARMER Ersatzkasse VVaG herzlich ein.

Folgende **Tagesordnung** ist vorgesehen:

- TOP 1:** Bericht über das Geschäftsjahr 2023 und die aktuelle Lage der Pensionskasse
- TOP 2:** Bericht aus dem Aufsichtsrat
- TOP 3:** Feststellung des Jahresabschlusses 2023 und Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats
- TOP 4:** Beratung und Beschlussfassung über die Bestellung eines Abschlussprüfers für die Jahresabschlussprüfung 2024
- TOP 5:** Beratung und Beschlussfassung über eine Satzungsänderung (22. Nachtrag)
- TOP 6:** Wahl von
- Herrn Olaf Hase - auf Vorschlag des GPR
- zum Mitglied des Aufsichtsrats der Pensionskasse
- TOP 7:** Wahl von
- Herrn Hilmar Wasseige - auf Vorschlag des GPR
 - Frau Heike de La Motte - auf Vorschlag des GPR
- zum 1. Ersatzmitglied des Aufsichtsrats der Pensionskasse
- zum 2. Ersatzmitglied des Aufsichtsrats der Pensionskasse

TOP 8: Beratung und Beschlussfassung über ein beschließendes Stimmrecht von Pensionsempfängerinnen und Pensionsempfängern der Pensionskasse

TOP 9: Verschiedenes

Zu TOP 1: Der Jahresabschluss mit dem Lagebericht des Vorstands für das Geschäftsjahr 2023 wurde auf der Homepage der Pensionskasse (www.pk-barmer.de) veröffentlicht.

Zu TOP 4: Die Mitgliederversammlung beschließt den Abschlussprüfer für den Jahresabschluss 2024. Die Beschlussvorlage ist beigefügt.

zu TOP 5: Mit dem Projekt BARMER ONE, erfolgte bei der BARMER der Umstieg von der zwei- auf die einstufige Aufbauorganisation. Infolge des Wegfalls der übergeordneten Ebene Hauptverwaltung kann kein Hauptpersonalrat (Stufenvertretung) mehr gewählt werden. Die Satzung der Pensionskasse ist entsprechend anzupassen und der Hauptpersonalrat durch die beiden Gremien Personalrat und Gesamtpersonalrat im § 6a „Aufsichtsrat“ zu ersetzen. Die Beschlussvorlage ist beigefügt.

Zu TOP 6: Der Aufsichtsrat besteht aus acht Mitgliedern. Davon bilden jeweils vier die Arbeitnehmerseite und vier die Arbeitgeberseite.

Nach § 6a Abs. 1 der Satzung entsendet der Personalrat seine Vorsitzende/ seinen Vorsitzenden sowie ein weiteres Mitglied in den Aufsichtsrat. Daneben sind von der Mitgliederversammlung zwei weitere Mitglieder auf Vorschlag des Personalrats zu wählen.

Herr Rico Schade wurde am 29. August 2023 von der Mitgliederversammlung zum Mitglied des Aufsichtsrats gewählt und wird neu vom Personalrat in den Aufsichtsrat entsandt. Herr Olaf Hase wurde im April 2022 -vom seinerzeitigen Hauptpersonalrat- in den Aufsichtsrat entsandt und übt sein Mandat seitdem im Aufsichtsrat aus. Auf Vorschlag des Personalrats soll Herr Hase formell durch die Mitgliederversammlung in den Aufsichtsrat gewählt werden. Frau Corban wurde in der Mitgliederversammlung am 29. August 2023 zum Mitglied des Aufsichtsrats wiedergewählt – hier ergibt sich kein Handlungsbedarf.

Zu TOP 7: Für die zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrats auf der Arbeitgeberseite und der Arbeitnehmerseite sind von der Mitgliederversammlung entsprechende Ersatzmitglieder zu wählen. Durch die Wahl von Herrn Schade in der Mitgliederversammlung im August 2023, der bis dahin 1. Ersatzmitglied war, ist die Stelle des 1. Ersatzmitglieds seitdem unbesetzt. Gemäß § 6a Abs. 6 der Satzung soll auf Vorschlag des Personalrats Herr Hilmar Wasseige, der bisher 2. Ersatzmitglied ist, zum 1. Ersatzmitglied gewählt werden. Als 2. Ersatzmitglied soll Frau Heike de La Motte gewählt werden.

Zu TOP 8: Gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung haben Pensionsempfängerinnen und Pensionsempfänger nur eine beratende Stimme in der Mitgliederversammlung. Im Anschluss an die letzte Mitgliederversammlung wurde beantragt, dass Pensionsempfängerinnen und Pensionsempfänger ein beschließendes Stimmrecht erhalten sollen. Der Einladung ist der Antrag, einschließlich konkretem Vorschlag zur Satzungsänderung, von Herrn Jürgen F. Niehaus vom 6. Februar 2024 beigefügt. Die Mitgliederversammlung soll, auch in Verbindung mit dem Schreiben von Frau Ronsdorf vom 20. März 2024, über ein beschließendes Stimmrecht von Pensionsempfängerinnen und Pensionsempfängern und einer damit verbundenen Satzungsänderung, die von der Aufsichtsbehörde und vom Aufsichtsrat der Pensionskasse zu genehmigen ist, beschließen.

Bei Fragen zur anstehenden Mitgliederversammlung beziehungsweise zu einzelnen Tagesordnungspunkten, stehen Ihnen Herr Dr. Andreas Jurk (0202 – 258634 08) und Frau Martina Disler (0202 – 258634 33) gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorstand



Andreas Poestges



Dr. Andreas Jurk

Anlagen

Beschlussvorlage für die Mitgliederversammlung am 13.08.2024

zu TOP 4: Beratung und Beschlussfassung über die Bestellung eines Abschlussprüfers für die Jahresabschlussprüfung 2024

Gemäß § 6 Abs. 4 Buchstabe h der Satzung der Pensionskasse obliegt die Bestimmung eines Abschlussprüfers der Mitgliederversammlung.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Mazars GmbH & Co. KG führt seit dem Jahresabschluss 2022 die Jahresabschlussprüfung der Pensionskasse durch. Die Prüfungstätigkeit der Mazars GmbH & Co. KG entsprach in vollem Umfang den gestellten Anforderungen. Die mit der Prüfungshandlung befassten Mitarbeiter der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft überzeugten sowohl durch ihr fachliches Know-How, wie auch durch die Art und Weise der Zusammenarbeit.

Die Honorarforderung für die Abschlussprüfung 2024 beträgt:

36.000,- EUR

zuzüglich aktuell 19 % Umsatzsteuer.

Gegenüber der Prüfung 2023 wurde das Honorar um 5,6 % erhöht, nachdem es im letzten Jahr gegenüber der Prüfung für das Jahr 2022 keine Erhöhung gab.

Der Vorstand der Pensionskasse empfiehlt, für die Abschlussprüfung 2024 erneut die Mazars GmbH & Co. KG einzusetzen.

Beschlussvorschlag:

Die Mitgliederversammlung beschließt als Abschlussprüfer der Pensionskasse für das Geschäftsjahr 2024 die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Mazars GmbH & Co. KG zu beauftragen.

Wuppertal, den 10. Juli 2024



Andreas Poestges



Dr. Andreas Jurk

Beschlussvorlage für die Mitgliederversammlung am 13.08.2024

zu TOP 5: Satzungsänderung

Gemäß § 6 Abs. 4 Buchstabe e der Satzung der Pensionskasse obliegt unter anderem die Beschlussfassung über Satzungsänderungen der Mitgliederversammlung.

Mit dem Projekt **BARMER ONE**, erfolgte bei der BARMER der Umstieg von der zwei- auf die einstufige Aufbauorganisation. Infolge des Wegfalls der übergeordneten Ebene Hauptverwaltung kann zukünftig kein Hauptpersonalrat (Stufenvertretung) mehr gewählt werden.

Sowohl in einer einstufigen als auch in einer mehrstufigen Aufbauorganisation können sich räumlich weit von der Hauptdienststelle (Berlin) entfernte Nebendienststellen durch Mehrheitsbeschluss der dieser Nebenstelle zugeordneten Beschäftigten verselbständigen und einen eigenen Personalrat wählen, der die Belange der verselbständigten Nebenstelle wahrnimmt (§ 7 BPersVG). Ist auch nur ein verselbständigter Personalrat gewählt worden, wählen sämtliche Beschäftigten der BARMER einen Gesamtpersonalrat. Somit wurde im Mai 2024 zeitgleich PR und GPR gewählt.

Die Satzung der Pensionskasse ist entsprechend anzupassen und der Hauptpersonalrat durch die beiden Gremien Personalrat und Gesamtpersonalrat im § 6a „Aufsichtsrat“ zu ersetzen.

§ 6a

Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus acht Mitgliedern. Davon bilden jeweils vier die Arbeitnehmerseite und vier die Arbeitgeberseite. Der **Hauptpersonalrat Personalrat** der BARMER entsendet seine Vorsitzende / seinen Vorsitzenden sowie ein weiteres Mitglied **des Personalrats** in den Aufsichtsrat, die BARMER ein Mitglied des Vorstands sowie ein Mitglied des Verwaltungsrats. Die Mitgliederversammlung wählt vier weitere Mitglieder, und zwar je zwei auf Vorschlag des **Hauptpersonalrats Personalrats** und der BARMER. **Sofern innerhalb der BARMER ein Gesamtpersonalrat gewählt wurde, ersetzt dieser in den Sätzen 2 und 3 den Personalrat.** Die weiteren Mitglieder müssen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder Vorstände der BARMER sein.

Beschlussvorschlag:

Die Mitgliederversammlung beschließt die Änderung der Satzung (22. Nachtrag) in der vorliegenden Fassung.

Wuppertal, den 10. Juli 2024



Andreas Poestges



Dr. Andreas Jurk

E-Mail: info@pk-barmer.de, andreas.jurk@pk-barmer.de
Vorstand der Pensionskasse für die Angestellten
der BARMER Ersatzkasse VVaG
Moritzstraße 14

42117 Wuppertal

Antrag zur Änderung der Satzung der BARMER Pensionskasse für die Angestellten der BARMER VVaG

Sehr geehrte Herren,

hiermit wird beantragt, dass die Satzung der BARMER Pensionskasse für die Angestellten der BARMER VVaG wie folgt ergänzt / geändert werden sollte (**Ergänzungen / Streichungen in roter Schrift**):

§ 3 BEKANNTMACHUNG

1. Die Bekanntmachungen (**keine Änderungen**).
2. Die Anberaumung von Mitgliederversammlungen der Kasse wird **allen Mitgliedern und Pensionären und** im Bundesanzeiger bekannt gemacht. **Die Unterrichtung der Mitglieder und Pensionäre erfolgt in geeigneter Form auch über die Internetseite der Pensionskasse.**

§ 6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern **und Pensionären** der Kasse. Jedes beitragszahlende Mitglied **und jeder Pensionär** hat eine beschließende Stimme. Ruht seine Mitgliedschaft, hat es nur eine beratende Stimme. ~~Pensionsempfängerinnen und Pensionsempfänger haben ebenfalls nur eine beratende Stimme.~~
2. bis 9. (**keine Änderungen**).
10. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung ist bei der Einberufung **jedem Mitglied / Pensionär und** im Bundesanzeiger bekannt zu machen. Soweit ein zwanzigstel der stimmberechtigten Mitglieder / **Pensionäre** nach der Einberufung die Bekanntmachung von Gegenständen zur

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung verlangt, genügt deren Bekanntmachung innerhalb von zehn Tagen nach Einberufung der Mitgliederversammlung. Keiner Bekanntmachung bedarf es zur Beschlussfassung über den in der Versammlung gestellten Antrag auf Einberufung einer Mitgliederversammlung, zu Anträgen, die zu Gegenständen der Tagesordnung gestellt werden, und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung.

Begründung:

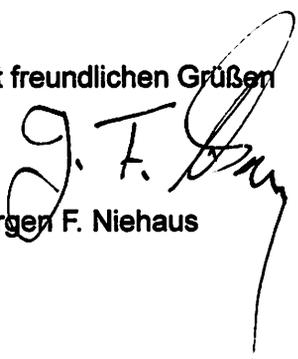
- (1) Stimmberechtigt sind nach der gültigen Satzung aktuell nur beitragszahlende Mitglieder (zur Zeit nur noch ca. 3.000). Neue zahlende Mitglieder können nicht mehr hinzukommen, da die Pensionskasse ab 01.01.1988 für neue Mitglieder geschlossen wurde.
- (2) Laut Pensionskassenvorstandsbericht für 2022 wird es in ein paar Jahren keine zahlenden und somit stimmberechtigten Mitglieder mehr geben.
- (3) Ohne stimmberechtigte Mitglieder wird die Pensionskasse ab 2033 (plus/minus) handlungsunfähig sein.
- (4) Das Verhältnis von stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern (z. B. Pensionäre, die kein Stimmrecht haben) ist schon heute unausgewogen.

Der vorstehende Antrag stellt die Handlungsfähigkeit unserer Pensionskasse für die Zukunft sicher. Hierzu bedarf es der Abstimmung mit der BaFin.

Bitte bestätigen Sie mir den Erhalt dieses Schreibens!

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen


Jürgen F. Niehaus

Petra Ronsdorf
Weberstr. 29
42289 Wuppertal

BARMER Pensionskasse
für die Angestellten der Barmer Ersatzkasse VVaG
Moritzstraße 14
42117 Wuppertal

Wuppertal d. 20.03.2024

Antrag auf Änderung der Stimmberechtigung von Pensionär/Innen

Sehr geehrte Herren des Vorstands,
sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stelle ich, wie in der letzten Mitgliederversammlung der BARMER Pensionskasse mit dem Vorstand Herrn Dr. Andreas Jurk vereinbart, als noch stimmberechtigtes Mitglied, einen Antrag auf Änderung, der in der Satzung verankerten nur beratende Stimme eines Pensionärs (oder auch Leistungsbeziehers!) auf die beschließende Stimme bei einer Mitgliederversammlung (§6 der Satzung).

Wie bereits in der Versammlung die Problematik ausgiebig diskutiert wurde, wird zum einen das Mitglied in der Rolle als Pensionär/Leistungsbezieher nicht automatisch zu einem nicht stimmberechtigten Mitglied und zum anderen wird dieses Mitglied mit Erreichen des Status von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Die Definition sog. beratenden Stimme ist keine Stimme, da sie gehört oder auch nicht gehört werden kann, wie es die Vergangenheit gezeigt hat.

Bei den beschließenden Stimmabgaben in den Versammlungen ausgeschlossen zu werden widerspricht dem Grundsatz der Gleichbehandlung ALLER Mitglieder. Hierzu lassen sich das Grundgesetz und in Verbindung damit die Rechtsgrundlage des § 177 VAG Gleichbehandlung ALLER Mitglieder als Begründung aufführen.

Hinzu kommt, dass ein Pensionär seine Zahlungen bereits bis zum Versicherungsfall geleistet hat, genauso wie das Mitglied was bis zum Eintritt des Versicherungsfalls weiterhin zahlt!

In den bereits früheren Ausführungen der Satzungen aus dem Jahren 1964 oder die letzte grundlegende Satzung aus dem Jahr 1981 ist klar erkennbar, dass der Pensionär Mitglied bleibt. Hier nur ein Bsp. Der §11 LEISTUNGSARTEN Nr. 1 dort ist eindeutig erklärt das die Pensionen an Mitglieder gezahlt werde.....

Als letzte Grundlage führe ich den bereits erwähnten § 171 VAG auf, wonach der Verein auf Gegenseitigkeit von den Bedürfnissen seiner Mitglieder getragen werden soll.

Die Zeit hat bereits gezeigt, dass, Sie selbst mehrfach in den vergangenen Versammlungen als Vorstand aufgezeigt haben, dass in den nächsten zehn Jahren der Schwund der zahlenden Mitglieder

und somit auch die Zahl der beschließenden Mitgliedern gegen Null laufen werden, damit würde faktisch die BARMER Pensionskasse handlungsunfähig werden. Worauf diese Entwicklung fußt ist kein Geheimnis, weil die Pensionskasse in 1988 für Neuaufnahmen geschlossen wurde. Auch diese Erkenntnisse sind nicht neu.

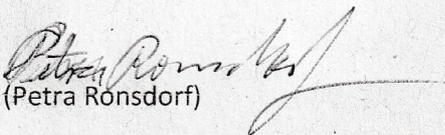
Es zeigt sich somit, dass unsere Pensionskasse dem Wandel und den Veränderungen der Zeit hinsichtlich der Mitbestimmung und der demokratischen Abstimmung geändert werden muss.

Es kann nicht sein, dass mit einer Person in Vertretung hunderte oder gar tausende Stimmen in eine Richtung gelenkt werden können. Das Zeitalter der modernen Informationstechnologie sollte doch soweit angebrochen sein, hier eine Änderung voranzutreiben. Gerne würde ich hier Vorschläge machen, um diese einfließen zu lassen.

Wenn es gewünscht wird, kann eine Umfrage der zahlenden Mitglieder, die diesen Antrag unterstützen würden, von Ihnen eingeholt werden. Dies wäre mein Vorschlag, falls Sie aus formalistischen Gründen eine Ablehnung favorisieren.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen


(Petra Ronsdorf)